

Betreuungsgebühren gültig ab dem 01.09.2024:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	156 €	182 €	316 €	165 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	16 €	19 €	34 €	17 €
<i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i>	---	---	---	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.			291,00 €	
bis zu 4 Std.	156,00 €	182,00 €	316,00 €	165,00 €
bis zu 5 Std.	172,00 €	201,00 €	350,00 €	182,00 €
bis zu 6 Std.	188,00 €	220,00 €	384,00 €	199,00 €
bis zu 7 Std.	204,00 €	239,00 €	418,00 €	216,00 €
bis zu 8 Std.	220,00 €	258,00 €	452,00 €	233,00 €
bis zu 9 Std.	236,00 €	277,00 €	486,00 €	250,00 €
bis zu 10 Std.	252,00 €	296,00 €	520,00 €	267,00 €

Das Verpflegungsgeld wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr erhoben und beträgt derzeit bei Vollverpflegung in der Krippe 80,30 EUR, im Kindergarten 90,30 EUR und im Hort 104,30 EUR pro Monat. Die Beitragsentlastung für Kinder ab drei Jahren greift ab dem 01. September des Jahres, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet und beträgt 109,09 € pro Monat (§ 2 Abs. 3 Kita-Gebührensatzung).

Für diesen Bescheid werden gemäß § 64 SGB X keine Gebühren erhoben.

Wichtige Hinweise:

Eine weitere monatliche Zahlungsaufforderung (Rechnung) ergeht nicht mehr. Falls von Ihnen keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, bitten wir Sie, die Gesamtgebühr (siehe Seite 1) auf folgendes Konto der Stadt Fürth (= Zahlungsempfänger) zu überweisen:

Bank: Sparkasse Fürth
IBAN: DE93 7625 0000 0000 0000 18
Verwendungszweck (bitte genauso angeben): **FAD: 3321808/KIG/**

Bitte wenden Sie sich zwecks Essensgeldzuschuss an das Jobcenter, Kurgartenstr. 37 (bei Bezug von Bürgergeld) oder an die kommunale Beratungsstelle Bildungspaket im Sozialrathaus, Königplatz 2, Erdgeschoss, Zi. 012 - 014 (bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grundsicherung/Asyl).

Auch wenn Sie beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien/Abt. Wirtschaftliche Hilfe und/oder über das Bildungs- und Teilhabepaket einen Antrag auf Übernahme der Benutzungsgebühren und/oder für einen Zuschuss zum Essensgeld gestellt haben, bleiben Sie bis zur Entscheidung über diese Anträge zahlungspflichtig. Erst nach Vorlage eines Bewilligungsbescheids bzw. eines Gutscheins können die Gebühren bzw. die Essensgebühren entsprechend angepasst oder erlassen werden.

Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- Namensänderungen des Kindes oder der Zahlungspflichtigen/Erziehungsberechtigten
- Adressänderungen bei Umzug innerhalb oder außerhalb Fürths (Meldung an die jeweilige Kindertageseinrichtung genügt)
- Änderung des Zahlungspflichtigen/Erziehungsberechtigten

Werden Änderungen persönlicher Verhältnisse nicht oder verspätet mitgeteilt, besteht die Zahlungspflicht für die Bescheidempfänger weiterhin. Änderungen können erst ab Bekanntgabe berücksichtigt werden.

KITA/GTS
i.A.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig